

Entscheidung Nr. 3048 (V) vom 12.10.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Cannon Screen Entertainment

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 25.08.1987 eingegangenen Antrag zu 1) und den am 28.08.1987 eingegangenen Antrag zu 2) am 12.10.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

einstimmig beschlossen:

"Hitcher, der Highway Killer"
Videofilm
Cannon Screen Entertainment, München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Hitcher, der Highway Killer" wird von der Firma Cannon Screen Entertainment, München, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 95 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Videofilm wurde den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht vorgelegt. Der titelgleiche Kinospießfilm ist eine amerikanische Produktion aus dem Jahre 1985, der von der obersten Jugendbehörden der Länder wie folgt gekennzeichnet wurde: "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Der Antragsteller, das , gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil er wegen der detailliert geschilderten Grausamkeiten auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke: "Der junge Jim Halsey überführt einen Wagen von Chicago in den Süden der Staaten. Während eines Gewitterregens nimmt er in der texanischen Wüste einen Anhalter mit. Ryder, der Anhalter, bedroht Jim mit dem Messer. Nachdem sie einen Wagen am Straßenrand passiert haben, erzählt Ryder, daß er dem Fahrer die Arme, die Beine und den Kopf abgeschnitten hat. Jim soll sein nächstes Opfer werden. Fast wahnsinnig vor Angst gelingt es Jim, den Killer aus dem Auto zu stoßen. Aber der Alptraum fängt damit erst an. Der Killer ersticht oder erschießt nun immer wieder Autoreisende und Polizeibeamte. Bei den Verfolgungsjagden werden reihenweise Polizeifahrzeuge zerstört, Polizisten abgeschossen und auch ein junges Mädchen, das zwischen LKW und Anhänger gefesselt ist, in der Mitte zerrissen".

Das beantragt ebenfalls die Indizierung, weil der Videofilm aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten bestehe, wobei sadistische Quälereien und das Töten von Menschen zum Fernsehvergnügen verniedlicht würden.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft Nr. 25 vom 16.12.86, lfd. Nr. 25.947) bezeichnet den Film als äußerst blutrünstigen Horror-Thriller.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Beisitzer haben durch ihre Unterschrift die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Hitcher, der Highway Killer" der Fa. Cannon Screen Entertainment, München, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor. Das 3er Gremium der Bundesprüfstelle konnte keinerlei Anhaltspunkte dahingehend entdecken, daß der Videofilm ein Kunstwerk sein könnte.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen können, nicht vor. Vielmehr kann nur durch eine Indizierung verhindert werden, daß inhaltsgleiche Programme über Kabel- und Satellitprogramme zur Hauptsendezeit ausgestrahlt werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs.1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie wegen der detailliert dargestellten äußerst brutalen Gewalttaten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az. 10 K 1990/78).

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend. Er erfüllt damit eines der in § 1 Abs.1 Satz 2 GjS beispielhaft aufgeführten Tatbestandsmerkmale und ist damit geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht.

Verrohend wirkt der Videofilm nach den Erkenntnissen der Lerntheorie (vgl. hierzu Herbert Selg: "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, Seite 11-33; Bauer/Selg: "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen?" im BPS-Report 5/81, zusammengefaßt in: "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, Seite 16; Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/84, Seite 9 ff und Herbert Selg: "Auswirkungen medialer Brutaltätsdarstellungen auf Kinder und Jugendliche" im BPS-Report 1/87, Seite 1 ff), weil er Gewalt um ihrer selbst willen und in epischer Breite zeigt und weil die Gewaltdarstellungen so realistisch sind, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt werden.

Der Videofilm "Hitcher, der Highway Killer" erfüllt diese Voraussetzungen. Der Inhalt des Videofilms ist bestimmt von Brutalität und rüden Redensarten.

Wie der Antragsteller zu 2), das Jugendamt Köln, zutreffend ausführt, werden in dem Videofilm das sadistische Quälen von Menschen und das Töten von Menschen zum Fernsehvergnügen verniedlicht, wie sich aus einer kurzen Darstellung der jugendschutzrelevanten Szenenabläufe ergibt:

Der junge Jim Halsey nimmt auf dem Weg von Chicago in den Süden einen Anhalter, John Ryder, mit. Dieser bedroht ihn nach kurzer Zeit mit einem Messer und erklärt ihm dabei, daß er bereits einem anderen Autofahrer die Füße, die Arme und den Kopf abgeschnitten habe. Der Killer malt Jim in grausamen Schilderungen aus, was passieren würde, falls er ihm das Auge ausstechen oder die Kehle durchneiden würde. Sodann muß Jim sagen: "Ich möchte fast tot sein". Nachdem er weinend diesen Satz gestammelt hat, gelingt es ihm, John Ryder aus dem Wagen zu werfen.

Nun begeht John, der sich als Psychopath entpuppt, eine Serie von Gewalttaten, deren Täterschaft Jim verdächtigt wird.

Die ersten Opfer Johns sind drei Mitglieder einer Familie, die ihn als Anhalter mitgenommen haben. Jim findet die Toten blutüberströmt in ihrem Wagen. Als er in einer verlassenen Tankstelle Hilfe holen will, begegnet ihm dort John, woraufhin Jim entsetzt in sein Auto flüchtet.

Am nächsten Morgen will er erneut die Polizei benachrichtigen. Doch wiederum stößt er auf John, der seinen Wagen in Brand setzt. Jim gelingt es, das Feuer zu löschen und in einer Raststätte endlich die Polizei zu alarmieren; wird er jedoch dort von anderen Polizisten, die

ihn für den Mörder halten, festgenommen. Jim gelingt es zu fliehen, da John in die Wachstube eingedrungen ist und alle Polizisten erschossen hat. Er bringt eine nichtgeladene Waffe an sich und läuft sodann zu der verlassenen Tankstelle, wo er wiederum von zwei Polizisten gestellt wird. Er zwingt die beiden mit vorgehaltener Pistole, ihn zu einer Wache zu bringen, um dort die Vorfälle zu klären. Doch ehe es so weit ist, erscheint John, der die beiden Polizisten kaltblütig erschießt.

Jim läuft in die nächstgelegene Raststätte, in der er erneut auf John trifft. Dieser händigt ihm Patronen für die Pistole aus. Jim verläßt das Lokal und steigt in einen Bus, doch wird er auch dort wieder von der Polizei gestellt. Dieses Mal verhilft ihm ein junges Mädchen, welches an seine Unschuld glaubt, zur Flucht. Die beiden werden alsbald von der Polizei verfolgt. Es kommt zu einem Verfolgungsrennen, in dessen Verlauf die Polizisten verunglücken. Die beiden jungen Leute setzen ihre Flucht fort, wiederum verfolgt von einem großen Polizeigeschwader. Durch Johns Eingreifen verunglücken all diese Männer in ihren jeweiligen Fahrzeugen. Das Pärchen flüchtet in ein Motel. Dort wird das Mädchen von John gekidnappt. Er fesselt es so zwischen einen LKW und einen Anhänger, daß das Mädchen beim Losfahren zerrissen wird, was dem Zuschauer deutlich gezeigt wird.

Letztendlich stehen sich Jim und John im Zweikampf gegenüber. Jim will das tote Mädchen rächen und überfährt John zunächst, der sich tot stellt, Jim aber alsbald wieder angreift. Jim überwindet endgültig seine Hemmungen und erschießt John mit dessen eigener Waffe, indem er ihn buchstäblich durchlöchert, so daß nach allen Seiten Blut spritzt. Auch dieser Vorgang wird dem Zuschauer detailliert geschildert.

Neben diesen äußerst brutalen Gewalttaten, wirkt der Videofilm vor allem auch aus dem Grunde auf Kinder und Jugendliche verrohend, weil er das Töten und Quälen von Menschen als unterhalt-sames Spiel schildert. Hitcher, der Highway Killer, empfindet Ver-gnügen dabei, wenn Menschen vor ihm zittern, wenn er Menschen demütigen und sie schließlich töten kann. Umso selbstverständ-licher und folgerichtiger erscheint dann dem Zuschauer seine Er-mordung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Ver-waltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs ent-fällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (15a Abs. 4 GjS).

